



**SATZUNG**  
**des “Europäischen Forums für**  
**Psychomotorik”**

# SATZUNG des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”**

## §1 Präambel

Auf Grund eines holistischen Menschenbildes, das von einer Einheit von Körper, Seele und Geist ausgeht, beschreibt der Begriff **PSYCHOMOTORIK** die Wechselwirkung von Kognition, Emotion und Bewegung und deren Bedeutung für die Entwicklung der Handlungskompetenz des Individuums im psychosozialen Kontext.

Aus dieser Erkenntnis heraus sind in den Ländern und Regionen Europas zum Teil spezifische Verfahren entwickelt worden, die die menschliche Handlung in dieser Wechselwirkung in den Vordergrund stellen. Sie finden mit jeweils besonderen Schwerpunkten in präventiven, pädagogischen und therapeutischen Praxisfeldern Anwendung, haben zu eigenständigen Aus- und Weiterbildungen und zu staatlichen Diplomen geführt und werden zunehmend mehr zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung.

Um die Psychomotorik in Europa, in der pädagogischen und therapeutischen Anwendung, in der Aus- und Weiterbildung, in Professionalisierung und in der wissenschaftlichen Forschung, zu fördern, schließen sich die unten genannten Mitglieder zusammen zum **“Europäischen Forum für Psychomotorik”**.

## §2 Name, Sitz und Sprachform

Der Verein führt den Namen **“Europäisches Forum für Psychomotorik”** e.V.. Er hat seinen Sitz in Straßburg im Maison des Associations, Place des Orphelins, F-67000 Strasbourg. Das Forum ist beim Amtsgericht eingetragen, dort ist die Satzung in Verwahrung gegeben und wird nach dem örtlichen Recht verwaltet.

Wenn in der Satzung und in den Ordnungen des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Ämter Frauen und Männern offen. Die offiziellen Sprachen des Europäischen Forums sind die deutsche und die französische Sprache. Wenn der Antrag gestellt wird, dass die englische Sprache als offizielle Sprache anerkannt werden soll, so ist dieser Antrag zu genehmigen.

## §3 Zweck und Aufgaben

Das übergeordnete Ziel des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** ist die Förderung der Psychomotorik in Europa, in der pädagogischen und therapeutischen Anwendung, in der Aus- und Weiterbildung, in Professionalisierung und in der wissenschaftlichen Forschung. Daraus abgeleitet stellt sich das **“ Europäische Forum für Psychomotorik”** folgende konkrete Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen PsychomotorikerInnen in den europäischen Ländern und Regionen (Austausch, Kongresse, Projekte, Forschungsvorhaben);

- Unterstützung für Länder und Regionen, in denen die Psychomotorik noch nicht ausreichend etabliert ist: organisatorische, finanzielle Hilfen, Unterstützung in der Fort- und Weiterbildung;
- Koordination der Aus- und Weiterbildung. Abstimmung von Inhalten, Richtlinien, Prüfungen, Förderung der Harmonisierung der beruflichen Ausbildung auf dem Niveau staatlicher Anerkennung;
- Gegenseitige Anerkennung;
- Vertretung gemeinsamer berufspolitischer Interessen: Anerkennung durch die Krankenkassen, Lohnniveau, Schutz der Ausbildung.

#### §4 Gemeinnützigkeit

1. Das **„Europäische Forum für Psychomotorik“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des **„Europäischen Forums für Psychomotorik“** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des **„Europäischen Forum für Psychomotorik“** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §5 Mitgliedschaft

Drei Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden, deren Vertreter nach §5 Art. 4 gewählt oder bestimmt wird.

##### 1. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied ist je ein Vertreter der Länder, die Mitglied in der Europäischen Gemeinschaft sind und die eine staatlich anerkannte Ausbildung in der Psychomotorik haben oder nicht.. Die ordentlichen Mitglieder haben Rede-, Antrags-, und Stimmrecht.

##### 2. Außerordentliches Mitglied

Außerordentliches Mitglied ist je ein Vertreter derjenigen europäischen Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind und über eine staatlich anerkannte Berufsausbildung im psychomotorischen Arbeitsfeld verfügen. Die außerordentlichen Mitglieder können weder das Amt des Präsidenten noch das des Vizepräsidenten übernehmen. Die außerordentlichen Mitglieder haben Rede-, Antrags-, und Stimmrecht.

##### 3. Assoziiertes Mitglied

Assoziiertes Mitglied ist je ein Vertreter derjenigen europäischen Länder, die die Bedingungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Die assoziierten Mitglieder haben Rede-, und Antragsrecht.

4. Dieser Vertreter und sein Stellvertreter werden in jedem Land für eine Dauer von 4 Jahren von den Vereinen und Verbänden gewählt oder bestimmt, die die Psychomotorik offiziell und landesweit vertreten. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliederversammlung bestätigt diesen Beschluß. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
6. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Mitgliederversammlung zugelassen, über den diese endgültig entscheidet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** und die von dessen Organen gefaßten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** und dessen Mitglieder wahrzunehmen.
8. Die Zugehörigkeit zum **“Europäischen Forum für Psychomotorik”** erlischt durch:
  - Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muß,
  - durch Ausschluß gemäß § 14 der Satzung.

## §6

### Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

## §7

### Organe des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”**

Die Organe des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Präsidium (§ 9)
3. Ausschüsse (§ 10)
4. Schiedsstelle (§ 11)

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”**. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
3. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** und seiner Beteiligungen,
  - Entlastung des Präsidiums,
  - Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung,
  - Beschlußfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung,
  - Wahl der Revisoren,
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Bildung der ständigen Ausschüsse und Bestätigung der Leiter der Ausschüsse,
  - Beschlußfassung über die verbandspolitischen und wirtschaftlichen Leitlinien,
  - Satzungsänderung und Behandlung von Anträgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidium mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt, wenigstens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vertreter jedes Landes ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein Treffen der nationalen Verbände und Vereine mit Aussendung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
7. Bei Fragen, welche die Amtsführung eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums betreffen, haben diese in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die sich auf Fragen der Berufspolitik, Ausbildung oder die Berufsausübung beziehen, die direkt oder indirekt die Interessen eines Landes berühren.
9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung

## §9

### Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus fünf gewählten Repräsentanten der Mitgliederversammlung zusammen. Dies sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mindestens drei der fünf Mitglieder des Präsidiums müssen ein Land mit einer staatlich anerkannten Berufsausbildung im psychomotorischen Arbeitsfeld vertreten.
2. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten das Präsidium rechtlich. Zeichnungsberechtigt ist der Präsidenten in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung, die im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig

ist. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- Interessensvertretung des Forums,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erstellung der Haushalte,
- Geschäftsführung,
- Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und Regelung von Personalangelegenheiten,
- Berufung von ad hoc Ausschüssen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung

4. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren als Person gewählt. Sie bleiben für die Amtszeit die Vertreter ihres Landes. Wiederwahl ist möglich. Kandidaturen für das Präsidium sind mindestens 12 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten. Diese Kandidaturen werden den Mitgliedern des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** mit den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung zugesandt.

6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Um den Aufgaben des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** gerecht zu werden, werden Ausschüsse eingesetzt. Bei der Besetzung soll auf eine fachliche und nationale Ausgewogenheit und Interessenswahrung der Berufsverbände geachtet werden. Als ständige Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gebildet (eingesetzt):

- der Ausschuß „Aus- und Weiterbildung”,
- der Ausschuß „Wissenschaft und Forschung”,
- der Ausschuß „Berufe”

Weitere ständige Ausschüsse können nach Bedarf berufen werden. Ad hoc- Ausschüsse können vom Präsidium berufen werden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus deren Mitte den Vorsitzenden. Die Wahlen werden mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

3. Die Aufgaben der Ausschüsse sind insbesondere Beratung und Erarbeitung von Vorlagen für das Präsidium und/oder für die Mitgliederversammlung. Die Ausschüsse haben kein Recht der Entscheidung.

## **§11 Schiedsstelle**

1. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus drei, von der Mitgliederversammlung berufenen, unabhängigen Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit im Arbeitsbereich der Psychomotorik öffentliche Anerkennung gefunden haben und die drei verschiedenen Ländern angehören. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

2. Die Schiedsstelle ist Ansprechpartner für alle Anfragen und Probleme der Verbände oder Vereine der Psychomotorik, die sich durch die Politik des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** nicht vertreten oder benachteiligt sehen.
3. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Anliegen der betroffenen Verbände oder Vereine anzuhören, die Berechtigung zu prüfen und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zur Behandlung oder Neubehandlung vorzulegen. Vorlagen der Schiedsstelle, die in der Mitgliederversammlung von einem Mitglied der Schiedsstelle persönlich begründet werden dürfen, müssen von der Mitgliederversammlung bearbeitet werden.

## **§12 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
2. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** festgelegt.
3. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. In jedem Jahr wird ein Revisor neu gewählt.

## **§ 13 Beschlüsse und Protokolle**

1. Die Organe des Forums fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen, von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben und ins Weißbuch des Forums einzutragen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Präsidium jedem der Mitglieder per Einschreiben zukommen zu lassen.

## **§14 Ausschluß aus dem “Europäischen Forum für Psychomotorik”**

1. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschließen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung – trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf Ausschlußmöglichkeit - länger als vier Monate im Verzug ist. Der Antrag auf Ausschluß ist durch das Präsidium bei der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen. Während der Zeit der Überprüfung hat das Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt bei einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu

rückbezahlt.

3. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen das Recht zu, Beschwerde einzulegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds

## **§15 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung können auf Antrag des Präsidiums oder durch eines der Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. In jedem Fall werden die Anträge auf Satzungsänderung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen. Diese ist allen Mitgliedern der Versammlung mindestens zwei Monate im Voraus zuzusenden.
3. Bei der Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist diese Auflage nicht erfüllt, so muß die Mitgliederversammlung in einem Zeitraum von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. In diesem Falle ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder durch Maßnahmen des örtlichen Rechts erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu bestätigen.
5. In jedem Fall kann die Satzung nur durch Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Vertreter geändert werden.

## **§ 16 Auflösung des “Europäischen Forums für Psychomotorik”**

1. Die speziell zur Abstimmung über die Auflösung des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** einberufene Mitgliederversammlung mit den in § 8.5 vorgesehenen Vorgaben, muß sich mindestens aus 3/4 der Mitglieder zusammensetzen.
2. Ist diese Auflage nicht erfüllt, so muß die Mitgliederversammlung in einem Zeitraum von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. In diesem Falle ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. In jedem Fall kann die Auflösung des Forums nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Verantwortliche für die Liquidation der Vereinsmittel. Sie überschreibt den Netto-Betrag einer oder mehrerer entsprechender öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen.

## **§17**

## **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch den Gründungsverbandstag am 19. September 1996 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Zusatzvertrag:**

Die Gründungsmitglieder des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** verpflichten die Mitgliederversammlung:

1. in ihrer Geschäftsordnung zu regeln, dass die Protokolle der nationalen Sitzungen, die jeweils vor einer Mitgliederversammlung einberufen werden müssen, dem Präsidenten des **“Europäischen Forums für Psychomotorik”** und die Protokolle der Sitzungen der Organe des Europäischen Forums den nationalen Verbänden und Vereinen zugeleitet werden.
2. 6 Jahre nach Gründung des Europäischen Forums sollte eine Überarbeitung der Satzung vorgenommen werden.
3. alle vier Jahre einen europäischen Kongress für Psychomotorik und zwischen diesen vier Jahren ein europäisches, wissenschaftliches oder anwendungsorientiertes Symposium zu organisieren, gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Präsidiums.